

## Versicherungsschutz bei Arbeitsleistungen

Am 27.9.2019 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen seinen Beschluss vom 28.8.2019 veröffentlicht. Die Entscheidung: Wenn Vereinsmitglieder satzungsgemäße Arbeitsstunden ableisten, unterliegen sie nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (Az. L 6 U 78/18).

Im entschiedenen Fall hatte ein 60-jähriger Segelflieger aus der Südheide mit anderen Vereinsmitgliedern im Rahmen der Winterarbeit einen Baum gefällt, der in die Landebahn des Flugplatzes hineingewachsen war. Dabei wurde er von einem schweren Ast getroffen und erlitt ein Polytrauma.

Da die unfallbringende Tätigkeit „mitgliedschaftlich“ und nicht „arbeitnehmerähnlich“ geprägt gewesen sei, handelt es sich nicht um einen durch die gesetzliche Unfallversicherung versicherten Unfall. „Eine andere rechtliche Beurteilung könnte sich nur ergeben, wenn Sonderaufgaben ausgeführt würden, die über die geregelten Arbeiten aus der Vereinsatzung hinausgingen“.

### Hintergrund:

Ist ein Mitglied im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Verein verpflichtet, gewisse vereinsübliche Arbeitsleistungen zu erbringen (was im entschiedenen Fall gegeben war), greift die gesetzliche Unfallversicherung nicht.

### Tipp:

Für diese Fälle ist es ratsam, eine Vereinsunfallversicherung zum Schutz der Mitglieder abzuschließen. Sollten Sie dies nicht tun, kann eine Schadensersatzklage des geschädigten Mitglieds drohen.

Geht der Einsatz eines Mitglieds aber über dieses allgemein übliche Maß hinaus und beruht die Tätigkeit weder auf der Satzung noch auf einem Beschluss eines Vereinsgremiums, wird Ihr Mitglied „wie ein Beschäftigter“ tätig. Dann genießt es den Versicherungsschutz der Berufsgenossenschaft.